

Erläuterungen zur Beitragsfreiheit nach dem Gute-KiTa-Gesetz

Alle Kinder aus Familien, die Sozialleistungen erhalten oder nur über ein geringes Einkommen verfügen, werden ab 1. August beitragsfrei in der Kita betreut. Dies beschloss die Brandenburger Landesregierung im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“. Die bestehende Beitragssatzung der Gemeinde Löwenberger Land ist weiterhin gültig. Eine entsprechende Rechtsverordnung regelt nun zusätzlich die Ausweitung der Beitragsfreiheit.

Diese Beitragsfreiheit gilt für Kinder:

- in der Krippe (bis vollendetem 3. Lebensjahr),
- im Kindergarten (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung; das letzte Jahr vor Einschulung ist ohnehin beitragsfrei),
- im Hort (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der Kindertagespflege.

Voraussetzungen:

1. Sozialleistungen:

Beitragsbefreit werden Familien, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

2. Geringverdienende:

Beitragsbefreit werden außerdem Familien mit geringem Einkommen, d.h. mit einem Netto-Einkommen aller im Haushalt lebenden Eltern unter 20.000 Euro im Kalenderjahr.

Für die Beitragsbefreiung ab 1. August 2019 muss bis spätestens **16. August 2019** (Poststempel) im Fachdienst Kita/Schule der Gemeinde das Einkommen neu nachgewiesen werden. Das nötige Formular finden Sie auf unserer Webseite unter www.loewenberger-land.de

Empfänger der o.g. Sozialleistungen legen als Nachweis ihren aktuellen Leistungsbescheid vor. Die Beitragsbefreiung gilt, solange die Sozialleistungen bewilligt sind. Änderungen (Verlängerung, Beendigung) sind dem Fachdienst Kita/Schule unverzüglich mitzuteilen.

Geringverdienende legen eine Einkommenserklärung mit entsprechenden Nachweisen vor. Eine Einkommensprüfung ergibt, ob die Befreiung möglich ist. Änderungen der Einkommenssituation sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Kinder im letzten Jahr vor der Schule werden automatisch beitragsfrei gestellt.

Ermittlung des Einkommens

Hinweis: Für die Einkommensberechnung nach dem Gute-KiTa-Gesetz ist es unerheblich, wie der Einkommensbegriff in der Kitasatzung der Gemeinde Löwenberger Land definiert ist. Für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der Einkommensbegriff gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

Das Haushaltseinkommen geringverdienender Familien darf nach dem Gute-KiTa-Gesetz die Gesamtsumme von 20.000 Euro (netto) im Kalenderjahr nicht überschreiten. Dabei umfasst das Haushaltseinkommen alle laufenden Netto-Einnahmen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern – einschließlich etwaiger Unterhaltsleistungen, Renten und Waisenrenten sowie Arbeitslosengeld I.

Ausschlaggebend für die Berechnung ist das Jahreseinkommen aus dem Vorjahr. Ist Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen im laufenden Jahr niedriger oder höher, sind zusätzlich auch die Einkünfte des aktuellen Jahres nachzuweisen.

Dem Einkommen werden **nicht** angerechnet:

- Kindergeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie
- Eingliederungsleistungen für Personen mit Behinderungen nach dem SGB XII
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- Leistungen mit Bezug auf das Bundesversorgungsgesetz, insbesondere auch für Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Achtung:

Teilen Sie dem Fachdienst Kita/Schule unverzüglich mit, wenn sich Ihr Haushaltseinkommen verändert! Steigt Ihr Einkommen, handelt es sich andernfalls um eine Ordnungswidrigkeit und Sie müssten mit Nachzahlungen rechnen. Auch ein gesunkenes Einkommen sollten Sie unverzüglich anzeigen.

Härtefallregelung

Liegt Ihr Einkommen nach der Einkommensberechnung über der festgesetzten Grenze zur Beitragsfreiheit, wird ein Elternbeitrag nach der geltenden Kitasatzung der Gemeinde Löwenberger Land erhoben. Sollte dieser Elternbeitrag Ihrer Ansicht nach dennoch unzumutbar sein, so können Sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt des Landkreises Oberhavel auf Übernahme des Beitrages stellen.

Fachdienst Kita/Schule

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Kita/Schule in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land.

Sprechzeiten:

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Erklärung zum Einkommen der Eltern

für die Beitragsbefreiung nach dem Gute-Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und nach dazugehöriger Rechtsverordnung (Geringverdiener/Empfänger von Leistungen)

Fristabgabe bis spätestens zum 16.8.2019!
(Achtung: Für die Wahrung der Frist ist der Posteingangsstempel entscheidend!)

Diese Erklärung gilt für alle Kinder aus **Familien, die Sozialleistungen** erhalten oder nur über ein **geringes Einkommen** verfügen. Sollten Sie die Voraussetzungen erfüllen und die Erklärung zum Einkommen der Eltern inkl. aller Nachweise in der Gemeinde Löwenberger Land, Fachdienst Kita-/Schule, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land einreichen, wird Ihr Kind **ab 1. August 2019 beitragsfrei** in der Kita betreut.

Diese Beitragsfreiheit gilt für Kinder:

- in der Krippe (bis vollendetem 3. Lebensjahr),
- im Kindergarten (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung; das letzte Jahr vor Einschulung ist automatisch beitragsfrei),
- im Hort (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der Kindertagespflege.

Für die Ermittlung der Beitragsfreiheit von Geringverdienern ist das Haushaltseinkommen maßgeblich. Haushaltseinkommen im Sinne der Kita-Befreiungsverordnung (Kita-BBV) ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Beitragsfreiheit nach dem Gute-KiTa-Gesetz und zur Einkommensberechnung (Anlage 1).

Wird die Erklärung zum Einkommen unvollständig oder verspätet (siehe o.g. Frist) eingereicht, so ist weiterhin ein Elternbeitrag gem. aktueller Kitasatzung der Gemeinde Löwenberger Land zu entrichten. Sollten Sie der Ansicht sein, dass der Elternbeitrag dennoch unzumutbar ist, so können sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt des Landkreises Oberhavel auf Übernahme des Beitrages stellen.

Angaben zum Kind/zu den Kindern

| Name, Vorname | Geburtsdatum | Name der Kindertagesstätte |
|---------------|--------------|----------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Bitte alle in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Löwenberger Land und in Kindertagespflege betreuten Kinder auflisten!

Angaben zu den Eltern

| | |
|---|----------------------------|
| <u>Name, Vorname Mutter</u> | <u>Name, Vorname Vater</u> |
| <u>Straße, Hausnummer</u> | |
| <u>PLZ, Ort</u> | |
| <u>Telefon (Bitte für Rückfragen angeben)</u> | |

1.) Empfänger von Sozialleistungen

Bitte zutreffendes Ankreuzen (x) und den Leistungsbescheid als Nachweis beifügen!

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) |
| <input type="checkbox"/> | Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) (Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) |
| <input type="checkbox"/> | Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz |
| <input type="checkbox"/> | Kinderzuschlag zum Kindergeld |
| <input type="checkbox"/> | Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz |

Wer o.g. Voraussetzungen erfüllt, muss keine weiteren Nachweise außer dem entsprechenden Leistungsbescheid vorlegen!
Andernfalls fahren Sie bitte unter Punkt 2.) Geringverdiener fort!

2.) Geringverdiener

Angabe zum Haushaltseinkommen gem. § 82 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII sowie §§ 83, 84 SGB XII

Ausschlaggebend für die Berechnung ist das Jahreseinkommen aus dem Vorjahr, ausgenommen im laufenden Kalenderjahr wird ein geringeres Einkommen nachgewiesen und es ist absehbar, dass die Einkommensgrenze von 20.000 €/Jahr (Netto) nicht überschritten wird. Gleiches gilt für positive Einkommensänderungen zum Vorjahr. So sind neben dem Jahreseinkommen (Lohnsteuerbescheid, Steuerbescheid) auch die monatlichen Nachweise für das 1. Halbjahr zu erbringen.

Bitte legen Sie für jede eingetragene Summe einen Nachweis in Kopie bei.

| Einkommen | Mutter | Vater |
|--|--------|-------|
| Monatliches Nettoeinkommen (Lohn, Gehalt) | | |
| Urlaubsgeld | | |
| Weihnachtsgeld | | |
| zusätzliches monatliches Einkommen | | |
| Einkommen aus Gewerbebetrieb | | |
| Einkommen aus Landwirtschaft | | |
| Elterngeld | | |
| Mutterschaftsgeld | | |
| Arbeitslosengeld I | | |
| Krankengeld/Überbrückungsgeld | | |
| Rente (Altersrente, Erwerbsunfähigkeits-/ Erwerbsminderungsrente) | | |
| Waisenrente/Halbweisenrente | | |
| Unterhaltsleistungen/Unterhaltsvorschuss | | |
| Bafög | | |
| sonstige Einkommen (bitte angeben!) | | |
| Summe des positiven Einkommens | | |

Dem Einkommen werden **nicht** angerechnet:

- Kindergeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz

sowie

- Eingliederungsleistungen für Personen mit Behinderungen nach dem SGB XII
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- Leistungen mit Bezug auf das Bundesversorgungsgesetz, insbesondere auch für Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Vom Einkommen **abzusetzen sind (mit Vorlage Nachweis)**:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge (gem. § 82 Einkommenssteuergesetz), soweit die den Mindestbeitrag nicht überschreiten und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

Mir/uns ist bekannt,

1. dass Elternbeiträge für den Fall unrichtiger oder unvollständiger Angaben auch für zurückliegende Zeiten neu festgesetzt werden können;
2. dass ohne vollständige und fristgemäße Einreichung (Poststempel entscheidend!) der Nachweise, ein Elternbeitrag gem. Kitasatzung der Gemeinde Löwenberger Land erhoben wird;
3. dass alle Änderungen der Einkommensverhältnisse (-/+) der Kitaverwaltung unverzüglich mitzuteilen sind;
4. dass die Erläuterungen zur Beitragsbefreiung nach dem Gute-KiTa-Gesetz wichtige Information zur Voraussetzung der Beitragsbefreiung enthalten und ich/wir diese gelesen haben.

Ich/wir versichere/-n, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. **Entsprechende Nachweise sind beigefügt!**

| | |
|-------------------|----------------------------|
| <u>Ort, Datum</u> | <u>Unterschrift Mutter</u> |
|-------------------|----------------------------|

| | |
|-------------------|---------------------------|
| <u>Ort, Datum</u> | <u>Unterschrift Vater</u> |
|-------------------|---------------------------|

Als Nachweis/-e habe/-n ich/wir folgende Unterlagen beigefügt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommenssteuerbescheid | <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeldbescheid II |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuerbescheinigung | <input type="checkbox"/> Sozialhilfebescheid nach SGB XII |
| <input type="checkbox"/> Gehaltsabrechnungen | <input type="checkbox"/> Wohngeldbescheid |
| <input type="checkbox"/> Elterngeldbescheid | <input type="checkbox"/> Leistungsbescheid nach Asylbewerbergesetz |
| <input type="checkbox"/> Rentenbescheid | <input type="checkbox"/> Bescheid über Kinderzuschlag |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeldbescheid I | |
| <input type="checkbox"/> Krankengeldbescheid | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nachweis über erhaltene Unterhaltsleistungen | |
| <input type="checkbox"/> Nachweis über zu zahlende Unterhaltsleistungen | |
| <input type="checkbox"/> Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) | |
| <input type="checkbox"/> Nachweis private Kranken-Pflegeversicherung | |